

## Schlagzeile:

### Trotz völkerrechtlicher Schutzvorschriften 1994 Rekordzahl getöteter Journalisten

#### Fakten:

Einem gestern veröffentlichten Bericht der internationalen Journalistenvereinigung zufolge sind in diesem Jahr 115 Journalisten bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit ums Leben gekommen. Nach der von der Journalistenvereinigung seit dem Jahre 1988 geführten Statistik sind damit in diesem Jahr die seither höchsten Verluste zu beklagen. Im Jahre 1991 wurden 84 Journalisten getötet, im vergangenen Jahr 75. Die größte Zahl der Todesopfer in diesem Jahr stammt mit 48 aus Ruanda. Die Getöteten fielen in den meisten Fällen den Hutu-Milizen zum Opfer. Nach Einschätzung des Berichts sind die Journalisten wegen ihres hohen gesellschaftlichen Ansehens als Ziel für diese besonders interessant. Der zweitgrößte Anteil der Getöteten fällt mit 19 auf Algerien. Es wird angenommen, dass die meisten von islamischen Militärs als Vergeltungshandlung für kritische Medienberichterstattung ermordet worden sind. In Bosnien wurden im Jahre 1994 sieben Journalisten getötet, womit sich die Zahl der im Bosnien-Konflikt insgesamt getöteten Journalisten auf 44 erhöht hat. (P Online)

#### Kommentar:

Der Schutz der Journalisten in einem internationalen bewaffneten Konflikt bemisst sich nach Artikel 79 des I. Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen (ZP I). Danach gelten Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen. Journalisten sind damit als gewöhnliche Zivilpersonen zu betrachten. Obwohl den Journalisten im ZP I mit Kapitel III des vierten Teils ein eigenes Kapitel gewidmet ist, wurde trotzdem keine besondere rechtliche Kategorie für die Journalisten geschaffen. Journalisten genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Verhaltensregeln zu beachten wie sonstige Zivilpersonen auch. Sie dürfen insofern nicht das Ziel eines militärischen Angriffs sein, müssen sich aber auch so verhalten, dass sie als Zivilpersonen erkannt werden können. Die Journalisten dürfen sich wie die Zivilpersonen nicht an den Feindseligkeiten beteiligen

Die Ausübung des journalistischen Berufes als solcher ist aber nicht als feindselige Handlung zu verstehen. Diese Wertung ist von besonderer Bedeutung für den Schutz der Journalisten, denn die Konfliktparteien können u.U. ein erhebliches Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen haben. Die journalistische Aufgabe und die Strategie der Konfliktparteien können insofern in direktem Gegensatz zueinander stehen. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des Artikels 79 ZP I, die die Journalisten auch bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wie Zivilpersonen schützt, für diese von elementarer Bedeutung. Im Zusatzprotokoll II (ZP II), das Regelungen für den nicht international bewaffneten Konflikt trifft, fehlt hingegen eine ausdrückliche Schutzvorschrift zugunsten der Journalisten. Das ZP II enthält ebenfalls grundlegende Garantien für die Zivilbevölkerung, solange diese nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt. Die dem ZP I zugrundeliegende Wertung, dass die journalistische Tätigkeit nicht als feindselige Handlung zu verstehen ist, muss aber auch für die Berichterstattung im nicht international bewaffneten Konflikt gelten. Die Konfliktberichterstattung ist von ihrer Zielrichtung her auf Information der Öffentlichkeit gerichtet und nicht auf Unterstützung bzw. Schädigung einer Partei, auch wenn sie im Einzelfall eine solche Wirkung entfalten kann. Solange aber mit aus journalistischer Sicht unbedenklichen Mitteln gearbeitet wird, stehen auch die Journalisten im nicht international bewaffneten Konflikt unter dem Schutz der Vorschriften zugunsten der Zivilbevölkerung. Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage muss der traurige Rekord an Todesopfern unter den Journalisten als besonders verwerflich angesehen werden. Im Interesse einer umfassenden Information der Öffentlichkeit ist dem Schutz der Journalisten größte Aufmerksamkeit zu widmen. Umfassende Information ist schließlich auch Voraussetzung für effektive Hilfeleistungen durch Staaten und humanitäre Organisationen.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Brigitte Reschke** Ruhr-Universität Bochum, 44780

Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208